

Brüssel, den 3. Juli 2025  
(OR. en)

11220/25

ECOFIN 944  
FISC 156  
COMPET 681  
RC 42

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 4319 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 2.7.2025 zu steuerlichen Anreizen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie und vor dem Hintergrund des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4319 final.

Anl.: C(2025) 4319 final



Brüssel, den 2.7.2025  
C(2025) 4319 final

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

**vom 2.7.2025**

**zu steuerlichen Anreizen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie und  
vor dem Hintergrund des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie**

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 2.7.2025

### zu steuerlichen Anreizen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie und vor dem Hintergrund des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. Januar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission die Mitteilung über einen Kompass für eine wettbewerbsfähige EU<sup>1</sup>, in der vorrangige Maßnahmen zur Neubelebung der wirtschaftlichen Dynamik in Europa aufgeführt sind. Darin werden drei Handlungsfelder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit benannt: (1) Die Innovationslücke schließen, (2) ein gemeinsamer Fahrplan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit und (3) übermäßige Abhängigkeiten verringern und Sicherheit erhöhen
- (2) Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie<sup>2</sup>. Darin wird der Business Case für die Dekarbonisierung als Quelle von Wachstum und Wohlstand dargelegt. Aufbauend auf dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit und seiner Säule zur Dekarbonisierung wird in der Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie ein Fahrplan für die Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit präsentiert. Dieser bestätigt das Engagement der EU für ihre Klimaziele, indem den Unternehmen klare Anreize für die Dekarbonisierung in Europa – einschließlich durch Verfahren der Kreislaufwirtschaft – und zugleich auch für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit geboten werden. Ziel des Deals für eine saubere Industrie ist daher, Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit unter einer übergreifenden Wachstumsstrategie zusammenzuführen – und zu fördern – und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der EU zu stärken. Der Fokus des Deals liegt (1) auf energieintensiven Industrien, die dringend Unterstützung für die Dekarbonisierung, die Elektrifizierung und eine stärkere Kreislauforientierung benötigen, sowie auf Maßnahmen gegen hohe Energiekosten, unlauteren globalen Wettbewerb und komplexe, ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränkende Vorschriften und (2) auf dem Sektor der sauberen Technologien, der für die künftige Wettbewerbsfähigkeit eine zentrale Rolle spielt und für den industriellen Wandel, die Dekarbonisierung und die Förderung der Kreislaufwirtschaft notwendig ist.
- (3) Die Mobilisierung von Ressourcen zur Förderung privater Investitionen ist entscheidend, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und die Treibhausgasemissionen zu senken. Die EU muss ihre jährlichen Investitionen in Energie, industrielle Innovation und deren Upscaling sowie in das Verkehrssystem gegenüber dem vorangegangenen Jahrzehnt um rund 480 Mrd. EUR erhöhen.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Elemente

---

<sup>1</sup> COM(2025) 30 final.

<sup>2</sup> COM(2025) 85 final.

<sup>3</sup> SWD(2023) 68 final – zwischen 2021 und 2030.

der Körperschaftsteuersysteme der Mitgliedstaaten, die sich auf private Investitionsentscheidungen auswirken, Preissignale setzen, die die wirtschaftlichen Argumente für saubere Technologien unterstützen und andere Dekarbonisierungsmaßnahmen nicht untergraben.

- (4) Steuerliche Anreize können allgemeinen Investitions- und Wachstumszielen dienen oder spezifische Ziele verfolgen, indem sie beispielsweise den Einsatz neuer sauberer Technologien unterstützen oder Investitionen in die Dekarbonisierung der Wirtschaft anregen. Sie können daher Unternehmen animieren, in saubere Vermögenswerte und Technologien zu investieren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft von strategischer Bedeutung sind.
- (5) In der Mitteilung über einen Deal für eine saubere Industrie kündigte die Kommission an, dass sie den Mitgliedstaaten geeignete steuerliche Maßnahmen zur Förderung sauberer Investitionen empfehlen wird, wie kürzere Abschreibungszeiträume für Vermögenswerte im Bereich sauberer Technologien und die Verwendung von Steuergutschriften für Unternehmen in Branchen mit strategischer Bedeutung für die Energiewende.
- (6) Der neue Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF)<sup>4</sup> ermöglicht notwendige und verhältnismäßige staatliche Beihilfen, die private Investitionen nach sich ziehen. Dies kann sich auch auf steuerliche Maßnahmen beziehen, d. h., wenn die in dieser Empfehlung beschriebenen Maßnahmen staatliche Beihilfen umfassen, sollten die Mitgliedstaaten beachten, dass der CISAF die einschlägigen Vereinbarkeitsvorschriften enthält. In diesen Fällen ist die Empfehlung daher in Verbindung mit dem CISAF zu lesen.
- (7) Die wirtschaftliche Argumentation für dekarbonisierte Produkte beruht auf mehreren Faktoren. Steuerliche Anreize sollten als eines der Elemente eines sich weiterentwickelnden Policy-Mix betrachtet werden, der auch übergreifende Maßnahmen wie die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Energiebesteuerung sowie konkrete Maßnahmen auf der Nachfrageseite umfasst. Die Unternehmen werden erst dann die erforderlichen Investitionen tätigen, wenn sie sicher sind, dass es einen Markt für ihre Produkte gibt. Angesichts der Unterschiede in Bezug auf die Technologiereife und damit der Kosten der jeweiligen Produkte sollten Steueranreize, das Ausmaß der Entlastung und der Umfang der infrage kommenden Vermögenswerte regelmäßig überprüft werden, wobei gegebenenfalls auch der Rahmen für staatliche Beihilfen zu beachten ist. Bei dieser Überprüfung sollte darauf geachtet werden, dass die für Investitionen und Vermögenswerte geltenden Abschreibungsrichtlinien für die Unternehmen stabil und vorhersehbar sein sollten.
- (8) Der Inhalt dieser Empfehlung stützt sich auf gezielte Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern aus bestimmten Wirtschaftszweigen, die für die Verwirklichung der Ziele des Deals für eine saubere Industrie besonders relevant sind. Eingeflossen sind außerdem die Antworten der für den CISAF durchgeführten öffentlichen Konsultation, die auch Rückmeldungen zu den in dieser Empfehlung enthaltenen steuerlichen Anreizen enthielten.<sup>5</sup>
- (9) Diese Empfehlung enthält gemeinsame Leitprinzipien, die den Mitgliedstaaten als Richtschnur bei der Einführung steuerlicher Anreize als Beitrag zu den Zielen des Deals für eine saubere Industrie dienen sollen, wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf politischen

---

<sup>4</sup> C(2025) 7600 final: MITTEILUNG DER KOMMISSION Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) vom 25. Juni 2025.

<sup>5</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2025-cisaf\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2025-cisaf_en).

Optionen im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer liegt. Die Unterstützung für die Einführung sauberer Technologien und die Dekarbonisierung der Industrie ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten und die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollten steuerlicher Anreize möglichst gemeinsamen Leitprinzipien folgen.

- (10) Die Einzelheiten betreffend Anwendungsbereich, Art und Gestaltung der in dieser Empfehlung vorgeschlagenen steuerlichen Anreize beruhen auf dem Grundsatz, dass steuerliche Anreize kosteneffizient, zielgerichtet und für Unternehmen und Verwaltungen leicht verständlich und leicht nutzbar sein sollten und dass sie Unternehmen, die sich für saubere Investitionen entscheiden, eine gesicherte und zeitnahe Unterstützung bieten sollten. Steuerliche Anreize sind dann am effizientesten, wenn die Unternehmen bei einer Entscheidung für saubere Investitionen sicher sein können, dass sie den in einem Mitgliedstaat verfügbaren Anreiz in vollem Umfang und relativ schnell nach erfolgter Investition in Anspruch nehmen können. Daher wird in dieser Empfehlung vorgeschlagen, beschleunigte steuerliche Abschreibungen und Verlustvortragsregelungen auf saubere Investitionen anzuwenden. Ferner wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten – sofern dies innerhalb eines nationalen Steuersystems möglich ist – versuchen, Steuergutschriften auszahlbar zu machen und/oder sie mit einer größeren Bandbreite von Steuern als der Körperschaftsteuer zu verrechnen.
- (11) Empirische Daten deuten darauf hin, dass ausgabenbasierte Steueranreize ein kosteneffizienteres Mittel zur Mobilisierung zusätzlicher Investitionen sind als einnahmenbasierte Anreize wie ermäßigte Körperschaftsteuersätze oder Patentboxen. Ausgabenbasierte Steueranreize können von der Steuerbemessungsgrundlage (beschleunigte Abschreibung) oder der geschuldeten Steuer (Steuergutschriften) abgezogen werden. Der Schwerpunkt dieser Empfehlung liegt auf ausgabenbasierten Steueranreizen.
- (12) Steuerliche Anreize, die von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden, können in Form einer beschleunigten Abschreibung erfolgen, die sich sehr positiv auf produktive Investitionen auswirken kann. Abschreibungsvorschriften sind ein wesentliches Merkmal der meisten Körperschaftsteuersysteme und haben erhebliche Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlage. Vorschriften für eine Abschreibung über einen längeren Zeitraum reduzieren den tatsächlichen Wert des Steuerabzugs für Investitionen aufgrund der Inflation und der Kapitalkosten der Unternehmen. Eine beschleunigte Abschreibung ermöglicht die steuerliche Erfassung höherer Abschreibungskosten in den ersten Jahren der Lebensdauer eines Vermögenswerts. Sie wirkt daher eher als Steuerstundung denn als Reduzierung des zu entrichtenden Steuerbetrags.
- (13) Die sofortige Abschreibung ist eine der vorteilhaftesten Formen der beschleunigten Abschreibung für Steuerpflichtige; dabei kann der Steuerpflichtige den gesamten abschreibungsfähigen Betrag in dem Steuerjahr steuerlich in Abzug bringen, in dem die Investition getätigt wird. Dadurch wird die Steuerbemessungsgrundlage des Unternehmens im Steuerjahr der Investition reduziert, was die Steuerschuld verringert und Mittel für mögliche weitere Investitionen freisetzt. Vorschriften für sofortige Abschreibungen und die beschleunigte steuerliche Abschreibung bieten Unternehmen damit einen Liquiditätsvorteil und verringern oder beseitigen die negativen Auswirkungen der Körperschaftsteuer auf die jeweiligen Investitionsentscheidungen.
- (14) „Diskretionäre“ oder „flexible“ Abschreibungen ermöglichen es den Unternehmen, Vermögenswerte zu einem für sie geeigneten Zeitpunkt abzuschreiben, indem beispielsweise die sofortige Abschreibung aufgeschoben wird, weil das Unternehmen in einem Jahr nicht

über ausreichendes steuerbares Einkommen verfügt, um die Abschreibung in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

- (15) Steuerliche Anreize, die mit dem geschuldeten Steuerbetrag verrechnet werden können, werden als Steuergutschriften bezeichnet. Bei ausgabenbasierten Steuergutschriften wird der Betrag der Steuergutschrift im Verhältnis zu den tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Investition berechnet. Steuergutschriften werden im Wesentlichen innerhalb des Körperschaftsteuersystems gewährt. Die Wirksamkeit und Effizienz von Steuergutschriften bei der Förderung zusätzlicher produktiver Investitionen hängt von den Gestaltungsentscheidungen ab, unter anderem in Bezug auf den Umfang der Entlastung und der Flexibilität, sowie vom wirtschaftlichen Kontext, in dem sie eingeführt werden. Einige Steuergutschriften können eine ähnliche Wirkung haben wie Zuschüsse; in diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten sorgfältig prüfen, ob und in welchem Kontext Steuergutschriften oder Zuschüsse die am besten geeignete Form der Investitionsförderung sind.
- (16) Es ist möglich, dass einige Steuerpflichtige in dem Jahr, in dem die Investition getätigt wird, oder in den darauf folgenden Jahren einen Verlust oder nur einen bescheidenen steuerpflichtigen Gewinn erwirtschaften. In diesem Fall können die Steuerpflichtigen aufgrund einer zu niedrigen Körperschaftsteuerschuld in dem betreffenden Jahr die sofortige Abschreibung oder die Vorschriften für eine beschleunigte Abschreibung möglicherweise nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen oder eine Steuergutschrift vollständig verrechnen. Damit alle Steuerpflichtigen in vollem Umfang und gleichermaßen von einer Politik der Steueranreize profitieren können, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, großzügige Bestimmungen umzusetzen, die es den Unternehmen ermöglichen, Verluste und ungenutzte Steuergutschriften vier Jahre lang vorzutragen. Die Mitgliedstaaten werden außerdem ermutigt zu prüfen, ob Unternehmen die Flexibilität eingeräumt werden kann, einen Teil oder den Gesamtbetrag der Investition im ersten oder in einem der nachfolgenden Steuerjahre steuerlich in Abzug zu bringen. Soweit dies innerhalb ihres nationalen Systems möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit prüfen, den Steuerpflichtigen die Verrechnung von Steuergutschriften mit weiteren Steuerarten zu gestatten. Außerdem werden die Mitgliedstaaten angehalten, die Möglichkeit einer Auszahlbarkeit von Steuergutschriften zu prüfen, die nach vier Jahren nicht in Anspruch genommen wurden.
- (17) Am 5. März 2025 veröffentlichte die Kommission den Aktionsplan für die Automobilindustrie<sup>6</sup> und die Mitteilung über die Dekarbonisierung von Unternehmensflotten<sup>7</sup>. Außerdem kündigte sie eine Legislativinitiative zur Dekarbonisierung von Unternehmensflotten bis Ende 2025, eine Empfehlung zu fiskalischen und nichtfiskalischen nachfrageseitigen Anreizen für 2026 und einen Investitionsplan für nachhaltigen Verkehr an. Es ist unerlässlich, dass die europäische Automobilindustrie den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen nicht nur mitvollzieht, sondern auch prägt. Insbesondere eine schnellere Aufnahme emissionsfreier Fahrzeuge in Unternehmensflotten kann der europäischen Automobilindustrie zugutekommen und dazu beitragen, ihre Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz zu stärken. Die steuerliche Behandlung von Firmenwagen ist in der Regel ein wesentlicher Faktor für die Wahl der Fahrzeuge. Steuerliche Maßnahmen wie die in dieser Empfehlung beschriebenen steuerlichen Anreize

---

<sup>6</sup> COM(2025) 95 final.

<sup>7</sup> COM(2025) 96 final: *In den EU-Rechtsvorschriften ist derzeit nicht definiert, was unter einer Unternehmensflotte zu verstehen ist. Für die Zwecke dieser Mitteilung gelten als Unternehmensfahrzeuge alle Fahrzeuge, die auf eine juristische (und nicht auf eine natürliche) Person zugelassen sind. Ausgenommen sind unter anderem Krankenwagen, Feuerwehrfahrzeuge usw.*

und Grundsätze bieten daher eine wichtige Gelegenheit, den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen zu beschleunigen.

- (18) Einfache, schnelle und effiziente Verwaltungsverfahren sind wichtig, um die Inanspruchnahme steuerlicher Anreize zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Unternehmen den Nutzen, der sich ihnen aus diesen Anreizen erwächst, bei ihren Investitionsentscheidungen in vollem Umfang berücksichtigen. Den Mitgliedstaaten wird daher empfohlen, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Nutzung von Steueranreizen so gering wie möglich zu halten und die Anreize so zu gestalten, dass die Unternehmen den vollen Nutzen zeitnah in Anspruch nehmen können. Wie im Deal für eine saubere Industrie hervorgehoben wird, ist es sowohl für energieintensive Industrien als auch für saubere Technologien wichtig, dass wir die Technologien der Zukunft in Europa herstellen können.
- (19) Zwar werden bereits durch die Netto-Null-Industrie-Verordnung die Wettbewerbsfähigkeit des Netto-Null-Technologiesektors gesteigert, Investitionen angezogen und der Marktzugang für saubere Technologien in der EU verbessert, doch können bestimmte Investitionen in saubere Technologien darüber hinaus zusätzliche Unterstützung erfordern, damit die Kapazitäten in der Union erhöht werden. Auf diese Weise könnte der Übergang zu Netto-Null-Technologien schneller vonstattengehen und die Resilienz Europas in diesem Bereich gesteigert werden, um insbesondere die europäische Wertschöpfungskette für saubere Technologien zu stärken und zum Erreichen des Richtwerts von 40 % der Netto-Null-Industrie-Verordnung beigetragen werden. Zusätzlich zu den obigen Erwägungen in Bezug auf die Resilienz werden die Mitgliedstaaten ermutigt, sozialpolitische Ziele zu berücksichtigen, um die Veränderungen, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ergeben, zu antizipieren und gerechte Arbeitsmarktergebnisse zu fördern, wie z. B. faire Löhne und Gehälter, angemessene Arbeitsbedingungen, Ausbildung und faire Arbeitsplatzwechsel. Dies wird zur Schaffung qualitativer und nachhaltiger Arbeitsplätze sowie zur Erreichung der Netto-Null-Ziele beitragen.
- (20) Es ist möglich, dass einige Mitgliedstaaten sich vorübergehend oder dauerhaft auf die Haushaltskosten der Nutzung steuerlicher Anreize zur Förderung sauberer Investitionen einstellen müssen. In diesem Fall haben die Mitgliedstaaten die Option, Möglichkeiten zur Schließung von Steuerlücken zu prüfen. Dies könnte die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bestehender Steuerausgaben umfassen, insbesondere solcher, die nicht kosteneffizient sind, den Verbrauch fossiler Brennstoffe fördern und/oder Anreize setzen, die nicht mit den Zielen des Deals für eine saubere Industrie und der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates („Europäisches Klimagesetz“) in Einklang stehen. Um die Kohärenz und Wirksamkeit des Policy-Mix zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, steuerliche Anreize für saubere Investitionen mit anderen Politikbereichen zu kombinieren, die weiter angemessene Preissignale für Tätigkeiten mit negativen externen Umwelteffekten liefern, beispielsweise durch die schrittweise Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe. Auch Bemühungen um eine bessere Befolgung der Steuervorschriften können dazu beitragen, die Kosten der Förderung sauberer Investitionen auszugleichen und den Gesamtsteuermix investitions- und wachstumsfreundlicher zu gestalten.
- (21) Im Rahmen der für den Deal für eine saubere Industrie vorgesehenen politischen Koordinierung sollten die Mitgliedstaaten die Kommission über die zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffenen nationalen Maßnahmen und deren tatsächliche Inanspruchnahme durch die Steuerpflichtigen informieren. Es ist wichtig, die Wirksamkeit von Steueranreizen regelmäßig zu überprüfen. Falls erforderlich, können auch bestehende EU-Prozesse

und -Foren, wie die Expertengruppe zu Steuersystemstrukturen oder die Arbeitsgruppe IV, herangezogen werden, um die Überwachung der Umsetzung der Empfehlung zu unterstützen und bewährte Verfahren auszutauschen, auch unter Nutzung digitaler Verfahren für mehr Transparenz und Effizienz. Dadurch wird die Kommission außerdem in die Lage versetzt, regelmäßig über die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, auch in ihrem Jahresbericht über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit, mit dem sie die im Rahmen des Deals für eine saubere Industrie erzielten Fortschritte bei der Dekarbonisierung und der Wettbewerbsfähigkeit engmaschig überwacht.

- (22) Die von dem Mitgliedstaaten aufgrund dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen lassen die Artikel 107 und 108 AEUV unberührt.
- (23) Sollten die zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen staatliche Beihilfen umfassen, so ist im CISAF eine Reihe spezifischer Bedingungen vorgesehen, damit diese Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.<sup>8</sup> Insbesondere können Steuergutschriften bis zu einer bestimmten Obergrenze gemäß Abschnitt 6.1 des CISAF gewährt werden, um die Herstellungskapazitäten für saubere Technologien zu erhöhen. Zudem dürfen staatliche Beihilfen unter anderem in Form von Steuergutschriften unter den in Abschnitt 5 des CISAF ausgeführten Bedingungen gewährt werden, um die Dekarbonisierung der Industrie zu fördern.
- (24) Werden staatliche Beihilfen durch beschleunigte oder flexible Abschreibungen zur Förderung der Nachfrage nach Netto-Null-Technologieausrüstungen gewährt, so sind zudem in Abschnitt 6.3 des CISAF die Bedingungen festgelegt, unter denen solche steuerlichen Anreize als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten. In Abschnitt 6.3 ist insbesondere vorgesehen, dass es sich um neue Vermögenswerte handeln muss, die in erster Linie für die Tätigkeiten der Empfänger verwendet werden.
- (25) Fallen staatliche Beihilfen in Form von Steueranreizen zur Umsetzung dieser Empfehlung nicht in den Anwendungsbereich des CISAF, so können die Mitgliedstaaten auch andere Vereinbarkeitsgründe nach Artikel 107 AEUV prüfen. Erfüllen die Anreize die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (AGVO)<sup>9</sup>, und insbesondere des Kapitels III Abschnitt 7, so sind sie von der Anmeldepflicht befreit. Andere Maßnahmen können nach den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen angemeldet werden. Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten, die bestehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele des Deals für eine saubere Industrie in vollem Umfang zu nutzen, und wird solche Fälle vorrangig bearbeiten.

#### EMPFIEHLT:

1. Allgemeine Grundsätze
- 1.1. Diese Empfehlung enthält gemeinsame Leitprinzipien, die den Mitgliedstaaten bei der Einführung und Gestaltung steuerlicher Anreize, die zu den Zielen des Deals für eine saubere Industrie beitragen, als Richtschnur dienen sollen. So sollen saubere Investitionen,

---

<sup>8</sup> Die Empfehlung ist in Verbindung mit dem CISAF sowie etwaigen Änderungen des CISAF zu lesen, die in den kommenden Jahren angenommen werden können.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Zudem sollen die Bedingungen und die Verwaltung der AGVO im Zuge der bevorstehenden Überprüfung gestrafft werden —

d. h. Investitionen in Produktionskapazitäten für saubere Technologien, die Nachfrage nach sauberen Technologien und die Dekarbonisierung der Industrie als Teil eines breiteren, sich weiterentwickelnden Policy-Mix gefördert werden.

- 1.2. Die Bestimmungen der Empfehlung gelten unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV und unbeschadet des geltenden Rahmens für staatliche Beihilfen. Dazu gehört insbesondere der Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF). Bei der Umsetzung dieser Empfehlung und soweit die steuerlichen Maßnahmen staatliche Beihilfen betreffen und denselben Anwendungsbereich wie der CISAF haben, sind in den einschlägigen Abschnitten des CISAF die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind<sup>10</sup>. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, gegebenenfalls den temporären Charakter des CISAF zu berücksichtigen.
- 1.3. Bei der Einführung steuerlicher Anreize, die zu den Zielen des Deals für eine saubere Industrie beitragen sollen, wird den Mitgliedstaaten ausdrücklich nahegelegt, solche Anreize unter gebührender Berücksichtigung der wichtigsten Grundsätze zu konzipieren, die einer umsichtigen und kosteneffizienten Nutzung steuerlicher Anreize innerhalb eines soliden und effizienten Steuersystems zugrunde liegen.
- 1.4. Der Anwendungsbereich, die Art und die Gestaltung der mit dieser Empfehlung befürworteten steuerlichen Anreize beruhen auf dem Grundsatz, dass steuerliche Anreize kosteneffizient, zielgerichtet, für Unternehmen und Verwaltungen leicht verständlich und leicht nutzbar sein sollten, dass sie nicht auf Investitionen in Infrastrukturen für fossile Brennstoffe und/oder Maschinen, die fossile Brennstoffe verbrauchen, anwendbar sind und dass sie Unternehmen, die sich für saubere Investitionen entscheiden, eine gesicherte und zeitnahe Unterstützung bieten sollten. Steuerliche Anreize für saubere Investitionen sollten so gestaltet sein, dass Unternehmen, die Investitionsentscheidungen treffen, relativ schnell in den vollen Genuss eines in einem Mitgliedstaat bestehenden Anreizes kommen. Auf dieser Grundlage wird in der Empfehlung vorgeschlagen, für saubere Investitionen beschleunigte steuerliche Abschreibungen – bis hin zu sofortigen Abschreibungen – sowie den Verlustvortrag anzuwenden. Ferner wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten – sofern dies innerhalb eines nationalen Steuersystems möglich ist – versuchen, Steuergutschriften auszahlbar zu machen und/oder sie mit einer größeren Bandbreite von Steuern als der Körperschaftsteuer zu verrechnen.
- 1.5. Den Mitgliedstaaten wird zudem ausdrücklich nahegelegt, die Einführung steuerlicher Anreize, die zu den Zielen des Deals für eine saubere Industrie beitragen, mit weiteren Maßnahmen zur Verringerung und schrittweisen Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe zu verknüpfen.
2. Steuergutschriften zur Gewährleistung ausreichender Produktionskapazitäten für saubere Technologien und zur Dekarbonisierung der Industrie
  - 2.1. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, für Investitionsvorhaben, mit denen zusätzliche Produktionskapazitäten für Endprodukte, wichtigste spezifische Bauteile und kritische

---

<sup>10</sup> Die Beihilfen dürfen sich nicht auf Ermäßigungen von Steuern oder Abgaben beziehen, die die wesentlichen Kosten der Bereitstellung von Energie oder von damit verbundenen Dienstleistungen widerspiegeln (z. B. Netzentgelte oder Entgelte zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen).

Rohstoffe gemäß Abschnitt 6,1 des CISAF geschaffen werden, eine Steuererleichterung in Form einer Steuergutschrift vorzusehen.

- 2.2. Bei der Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Steuergutschriften zur Umsetzung der Nummer 2.1 müssen die Mitgliedstaaten die in Abschnitt 6.1 des CISAF festgelegten Vereinbarkeitsvoraussetzungen beachten. Danach dürfen insbesondere der Beihilfebetrags 150 Mio. EUR je Vorhaben und die Beihilfehöchstintensität 15 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, wenn das Investitionsvorhaben außerhalb von Fördergebieten durchgeführt wird, bzw. der Beihilfebetrags 200 Mio. EUR oder 350 Mio. EUR je Vorhaben und die Beihilfehöchstintensität 20 % bzw. 35 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, wenn das Investitionsvorhaben in bestimmten spezifischen Fördergebieten durchgeführt wird. Laut CISAF darf zudem die Beihilfeintensität erhöht werden, wenn die Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt werden.
- 2.3. Den Mitgliedstaaten wird ferner empfohlen, für Investitionen, die die Treibhausgasemissionen verringern oder die Energieeffizienz industrieller Tätigkeiten verbessern, Anreize für eine Steuererleichterung in Form einer Steuergutschrift zu schaffen und diese vorzusehen, insbesondere für Unternehmen, die im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz Pläne für ihren grünen Wandel umsetzen und offenlegen.
- 2.4. Bei der Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen zur Umsetzung der Nummer 2.3 müssen die Mitgliedstaaten die in Abschnitt 5 des CISAF festgelegten Vereinbarkeitsvoraussetzungen beachten. Danach darf insbesondere der Beihilfebetrags 200 Mio. EUR je Vorhaben nicht überschreiten, und die Beihilfeintensität kann je nach Investitionsart zwischen 20 % und 60 % liegen. Laut CISAF kann zudem die Beihilfeintensität erhöht werden, wenn die Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt werden<sup>11</sup>.
- 2.5. Die Steuergutschrift, die den in einem Steuerjahr angefallenen beihilfefähigen Kosten entspricht, ist in erster Linie von der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Körperschaftsteuer abzuziehen. Wird die Steuergutschrift im betreffenden Steuerjahr nicht ausgeschöpft, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, zuzulassen, dass der ausstehende Betrag der Steuergutschrift für vier Jahre vorgetragen werden darf. Soweit dies innerhalb des jeweiligen nationalen Systems möglich ist, könnten die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen auch gestatten, Steuergutschriften mit anderen geschuldeten nationalen Steuern zu verrechnen.
- 2.6. Wird der Vortrag vorgenommen und ist die Steuergutschrift innerhalb von vier Jahren noch nicht ausgeschöpft, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, dem Steuerpflichtigen sodann den ausstehenden Betrag zu erstatten. Gegebenenfalls müssen bei einer solchen Erstattung die Bestimmungen über anerkannte auszahlbare Steuergutschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 eingehalten werden.
3. Umfassendere Steuergutschriften für Investitionsvorhaben mit einem Beitrag zur Resilienz
- 3.1. Unbeschadet der in Abschnitt 6.1 des CISAF festgelegten Vereinbarkeitsvoraussetzungen wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, bei der Gestaltung von Steuergutschriften für unter Nummer 2.1 genannte Investitionsvorhaben resilienzpolitische Ziele aufzunehmen, sofern diese Aufnahmen mit dem Unionsrecht und den internationalen Verpflichtungen der Union

---

<sup>11</sup> CISAF-Randnummern 154 und 155.

in Einklang stehen. Dies kann potenziell in Form höherer Steuergutschriften geschehen. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, insbesondere die folgenden Gestaltungsbedingungen zu berücksichtigen:

- (a) Das Investitionsvorhaben führt – im Einklang mit dem Durchführungsrechtsakt und den gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1735 veröffentlichten aktualisierten Informationen – zur Herstellung eines Endprodukts mit Netto-Null-Technologien oder eines wichtigsten spezifischen Bauteils mit Netto-Null-Technologien, bei dem derzeit eine starke Abhängigkeit von einem Drittland besteht;
- (b) das Investitionsvorhaben wurde als strategisches Projekt gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2024/1735 anerkannt;
- (c) das Investitionsvorhaben befindet sich in einem Gebiet, das von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1735 als Beschleunigungstal für Netto-Null-Technologien ausgewiesen wurde;
- (d) das Investitionsvorhaben wurde im Rahmen des Innovationsfonds positiv bewertet und ihm wurde ein „Souveränitätssiegel“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates zuerkannt; oder
- (e) das Investitionsvorhaben wurde als strategisches Projekt gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1252 anerkannt.

- 4. Beschleunigte steuerliche Abschreibung zur Förderung der Nachfrage nach Ausrüstung für saubere Technologien bis hin zur vollständigen und sofortigen Abschreibung
  - 4.1. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, steuerliche Entlastungen in Form einer beschleunigten Abschreibung bis hin zur vollständigen und sofortigen Abschreibung der Kosten vorzusehen, die in einem Steuerzeitraum für den Erwerb oder das Leasing von Ausrüstung für saubere Technologien im Sinne von Abschnitt 6.3 Randnummer 182 des CISAF entstanden sind.
  - 4.2. Bei der Umsetzung der Nummer 4.1 wird den Mitgliedstaaten empfohlen, der vollständigen und sofortigen Abschreibung solcher Kosten bzw. dem höchsten nach den nationalen Steuervorschriften zulässigen Abschreibungssatz Vorrang einzuräumen. Ist eine vollständige sofortige Abschreibung nicht zulässig, so wird den Mitgliedstaaten empfohlen, zuzulassen, dass im Jahr des Erwerbs ein Betrag in Höhe von mindestens 30 % der beihilfefähigen Kosten abgeschrieben werden darf.
  - 4.3. Bei der Gewährung staatlicher Beihilfen in Form einer beschleunigten Abschreibung zur Umsetzung der Nummern 4.1 und 4.2 müssen die Mitgliedstaaten die in Abschnitt 6.3 des CISAF festgelegten Vereinbarkeitsvoraussetzungen beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass es sich um neue Vermögenswerte handeln muss, die in erster Linie für die Tätigkeiten der Empfänger verwendet werden. Ferner ist darin festgelegt, dass kein Bruttosubventionsäquivalent berechnet werden muss und dass die beschleunigte Abschreibung zusätzlich zu anderen für dieselben beihilfefähigen Kosten bestimmten staatlichen Beihilfen oder Unterstützungen aus zentral verwalteten Unionsfonds gewährt werden kann. Für Vermögenswerte, die über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren abgeschrieben werden können, sollte die sofortige Abschreibung nicht gelten<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> CISAF-Randnummer 181, Fußnote 103.

- 4.4. Den Mitgliedstaaten wird ferner empfohlen, Steuerpflichtigen, die für eine beschleunigte Abschreibung infrage kommen, Flexibilität einzuräumen, sodass sie selbst entscheiden können, welchen Abschreibungsplan sie auf den Abschreibungsgesamtbetrag dieser Vermögenswerte anwenden möchten. Die Steuerpflichtigen könnten sich dann dafür entscheiden, entweder die normalen steuerlichen Abschreibungsregeln, die beschleunigte Abschreibung auf den Abschreibungsgesamtbetrag dieser Vermögenswerte oder die beschleunigte Abschreibung nur auf einen Bruchteil dieses Betrags („diskretionäre Abschreibung“) anzuwenden.
- 4.5. Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen könnten die Mitgliedstaaten erwägen, auch emissionsfreie Fahrzeuge für Unternehmensflotten<sup>13</sup> für eine beschleunigte Abschreibung zuzulassen. Soweit solche Maßnahmen staatliche Beihilfen betreffen, sind in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission und insbesondere in Kapitel III Abschnitt 7 die Voraussetzungen und Schwellenwerte festgelegt, unter denen die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt ist.
5. Verstärkte beschleunigte Abschreibung für den Erwerb von Ausrüstung für saubere Technologien, die einen Beitrag zur Resilienz leistet
  - 5.1. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, unter gebührender Berücksichtigung der im CISAF oder in der AGVO festgelegten Vereinbarkeitsvoraussetzungen die großzügigste Form der beschleunigten Abschreibung für die unter den Nummern 4.1 und 4.5 genannten Erwerbs- oder Leasingkosten, die einen Beitrag zur Resilienz leisten, vorzusehen, sofern eine solche Behandlung mit dem Unionsrecht und den internationalen Verpflichtungen der Union in Einklang steht.
  - 5.2. Um sicherzustellen, dass die unterstützten spezifischen Netto-Null-Endprodukte einen Beitrag zur Resilienz leisten, wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, sich bei der Umsetzung dieser Nummer an den sekundären Rechtsvorschriften zu orientieren, die auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1735 erlassen wurden.
6. Umsetzung und Berichterstattung
  - 6.1. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die in dieser Empfehlung dargelegten steuerlichen Anreize anzuwenden. In einem ersten Schritt sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2025 über die eingeführten oder angekündigten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung sowie über bereits bestehende ähnliche Maßnahmen und Änderungen dieser Maßnahmen zu unterrichten. Für die Zwecke der Berichterstattung und Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlung werden auch bestehende Foren, insbesondere die Sachverständigengruppe für Strukturen von Steuersystemen, und Meldeinstrumente, insbesondere der gemeinsame Fragebogen von Kommission und OECD zu Steuerreformen, in Betracht gezogen.

---

<sup>13</sup> COM(2025) 96 final: *In den EU-Rechtsvorschriften ist derzeit nicht definiert, was unter einer Unternehmensflotte zu verstehen ist. Für die Zwecke dieser Mitteilung gelten als Unternehmensfahrzeuge alle Fahrzeuge, die auf eine juristische (und nicht auf eine natürliche) Person zugelassen sind. Ausgenommen sind unter anderem Krankenwagen, Feuerwehrfahrzeuge usw.*

- 6.2. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Wirksamkeit der Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffen haben, regelmäßig zu bewerten und über ein bestehendes EU-Forum bewährte Verfahren auszutauschen.

Brüssel, den 2.7.2025

*Für die Kommission*  
*Wopke Hoekstra*  
*Mitglied der Kommission*

